Förderergemeinschaft des SC Staaken 1919 e.V.

Satzung

§ 1 Vereinsregister

Der Verein führt den Namen **Förderergemeinschaft des SC Staaken 1919 e.V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin-Spandau und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mittelbeschaffung für den Verein des SC Staaken 1919 e.V. im Sinne des § 58 Ziffer 1 der Abgabeordnung zur Förderung des Zweckes des Sports, insbesondere durch den Erhalt der Vereinseinrichtungen, Beschaffung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss.

Mit dem Austritt endet die Beitragszahlung zum jeweiligen Monatsende, in dem der Austritt schriftlich erklärt und der Empfang vom Vorstand bestätigt worden ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer.

Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich im ersten Drittel des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von 20 Prozent der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen und beschließt insbesondere

a) die Tagesordnung
b) die Wahl und die Abberufung des Vorstands
c) die Entlastung des Vorstands
d) die Mitgliedsbeiträge sowie die Beitragsordnung
e) den Ausschluss von Mitgliedern
f) die Änderung der Satzung
g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SC Staaken 1919 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer eigens dafür einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Sonstige Regelungen

Sofern vom Registeramt oder von der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Beanstandungen zu beheben.

Berlin-Spandau, 19.06.2015